

Eine (1) Zuschrift!

Autor(en): **E.T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **87 (1978)**

Heft 6

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-548427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine (1) Zuschrift!

In der Januar-Nummer unserer Zeitschrift zählten wir die statutarischen Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes auf und schrieben, dass dieser Tätigkeitskatalog ständig überdacht werden müsse, damit keine Lücken und kein Leerlauf entstehen, und wir fragten die Leser: «Gibt es typische Rotkreuzaufgaben auf Landesebene, die das SRK nicht oder zu wenig tatkräftig wahrnimmt? Ist das SRK im Gegenteil auf Gebieten tätig, die nicht oder nicht mehr seine Sache sind?» Wir warteten gespannt auf Zuschriften – sie blieben aus. Wir legen diese Stille natürlich nicht so aus, als ob jedermann einverstanden wäre mit dem, was unsere Institution tut, sondern müssen mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass der Artikel offenbar kaum gelesen wurde und von den Lesern es keiner der Mühe wert fand, sich über den Zweck des Roten Kreuzes Gedanken zu machen und diese der Redaktion mitzuteilen.

Doch, manche Woche später traf noch ein Brief zum Thema ein. Der Sekretär der Rotkreuzsektion Mittelthurgau, Notar A. Lüthi, unterbreitete folgende Gedanken:

1. In den Ostländern befinden sich viele Menschen wegen ihres Glaubens oder ihrer politischen Ansichten in Gefängnissen. Könnte das Schweizerische Rote Kreuz hier nicht helfen? Zum Beispiel durch finanzielle Unterstützung dieser Gefangenen oder indem sie als Flüchtlinge in unser Land genommen oder in ein anderes Land vermittelt würden, wo sie frei leben könnten?

2. Die Kriege in Irland und Israel sind eigentliche Glaubenskämpfe. Könnte das Rote Kreuz nicht von jeder Seite zum Beispiel 10–100 Personen in die Schweiz einladen (dies wiederholt) und ihnen zeigen, wie hier die Konfessionen zusammenleben, zusammenarbeiten und einander gelten lassen? Würden diese Leute – es müssten solche sein, die Frieden suchen – in ihren Ländern nicht Beispiele von friedlichem Zusammenleben sein?

Die Redaktion dankt für die Anregungen. Sie hat sie mit Mitarbeitern und Aussenstehenden besprochen und fasst das Ergebnis wie folgt zusammen.

Politische Gefangene

Es ist nicht unmöglich, politischen Gefangenen vom Ausland her Hilfe zu bringen, das beweist unter anderem die Tätigkeit von Amnesty International. Diese 1961 in England geschaffene Organisation hat zum Zweck, sich der Gefangenen anzunehmen, die wegen ihrer politischen oder religiösen Überzeugung der Freiheit beraubt sind, ohne dass sie Gewalt angewendet haben. Ihre Mitglieder in 78 Ländern setzen sich in erster Linie für die Freilassung solcher Gefangener ein, indem sie Bittschriften an die zuständigen Behörden richten; sie unterstützen die «adoptierten» Gefangenen durch Briefe, Pakete, Hilfe an die Familie, sind nach der Entlassung manchmal beim Aufbau einer neuen Existenz behilflich.

Sollte das Schweizerische Rote Kreuz diese Aufgabe ebenfalls in Angriff nehmen? Wir denken, dass es dazu aufgrund seiner Statuten (Artikel 8 und 12) ermächtigt wäre. Gleichwohl glauben wir, dass es sich als Organisation nicht in dieser an politische Stellungnahme grenzenden Weise engagieren darf. Hingegen können sich ja seine Mitglieder privat – das wäre sehr zu begrüssen – entweder selbständig oder im Rahmen einer Organisation wie Amnesty International (Schweizer Sektion = Postfach 1051, 3001 Bern) und andere für Gewissensgefangene im Ausland einsetzen und Asylsuchenden in der Schweiz Arbeit und Wohnung verschaffen oder sie sonstwie unterstützen.

Es ist jedoch zu bedenken, dass manchmal eine Intervention dem Gefangenen oder seiner Familie schadet. Diese Arbeit ist also sehr heikel. Die Rotkreuzinstitution aber, die sich ohnehin schon mit dem Problem der politischen Gefangenen befasst und darin viel Erfahrung hat, ist das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)*. Es hat seit 1918 über 300 000 solche Häftlinge besucht und versucht vor allem auch auf juristischem Gebiet, das Los von Personen zu verbessern, die im eigenen Staat wegen ihrer Weltanschauung, ihrer Religion, ihrer Rasse oder aus anderen Gründen, die mit den Menschenrechten nicht vereinbar sind, verfolgt werden. Es arbeitet mit Delegierten und kümmert sich um die Haftbedingungen (nicht die Gründe der Haft). Um zu verhindern, dass seine Interventionen den Gefangenen zum Nachteil gereichen, dringt es darauf, die Besuche in den einzelnen Haftstätten wiederholen zu können. Die Bemühungen um die politischen Gefangenen überschneiden sich teilweise mit denen zur Beseitigung der Folter. Der «Vorschlag Gautier», der den Bundesrat veranlassen

möchte, die Initiative zum Abschluss einer Konvention gegen die Folter mit Inspektionsmöglichkeit aller Haftstätten zu ergreifen, wurde in unserer Zeitschrift Nr. 1, 1978 veröffentlicht.

Flüchtlinge

Wie aus den Statuten hervorgeht, ist die Mitwirkung, nicht die Alleinverantwortung des Schweizerischen Roten Kreuzes bei der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen vorgesehen. In erster Linie sind die Kantone dafür zuständig – wobei die Festlegung der allgemeinen Flüchtlings- und Asylpolitik beim Bundesrat liegt –, und die Dauerbetreuung ist seit jeher Sache anderer Hilfswerke gewesen (die Tibeter bilden eine Ausnahme). Eine Übereinkunft zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und dem Schweizerischen Roten Kreuz sieht lediglich dessen Mitwirkung beim Empfang und der Eingliederung von Flüchtlingen vor, wenn sie in grossen Gruppen eintreffen. Hingegen sind Familienzusammenführungen eine Rotkreuzaufgabe. Sie wird in Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuzgesellschaften erfüllt. Oft sind es Flüchtlinge, die ihre seinerzeitig zurückgelassenen Kinder, Eltern oder sonstige Verwandte in die Schweiz kommen lassen möchten.

Glaubenskriege

Wie Kenner der Verhältnisse in Irland sagen, sind Hass und Misstrauen oft so gross, dass sich Verständigungswillige aus den beiden Lagern nur heimlich und unter Gefahr treffen können. Es gibt aber solche Kontakte, die Gemeinschaft Corrymeela mit ihren zwei Begegnungsstätten ist ein Beispiel dafür. Wir zweifeln, ob die Teilnehmer von einer Zusammenkunft in der Schweiz viel Gewinn hätten, da die Umstände doch zu verschieden sind. Dasselbe gilt für Israel, wo die Verhältnisse noch komplizierter liegen. Man hört aber auch dort von Ansätzen zu Annäherungen zwischen Palästinensern und Israeli.

Der Einsatz von medizinischen Rotkreuzequipen in Konfliktgebieten, zum Beispiel Libanon, Bangladesh, Biafra, wo zum Teil im selben Spital Patienten aller am Konflikt beteiligten Parteien behandelt wurden, hat indirekt auch den Zweck, Brücken zu schlagen.

Schlussbemerkung

Wir sind der Meinung, dass es zur eigentlichen Aufgabe des Roten Kreuzes gehört, in dieser Welt der Grausamkeit und Ungerechtigkeit Beweise der Menschlichkeit zu geben: durch die tägliche Arbeit in der Hilfe an Bedürftige jeder Art und im privaten Alltag und indem wir uns für andere und für uns wehren, wenn Menschenrechte grob verletzt werden. E. T.